



Stadt Augsburg

Sanierungsgebiet

**Hochzoll Nr. 1
„Hochzoll-Mitte“**

Inkrafttreten am:

15.04.2011

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hochzoll Nr. 1 „Hochzoll-Mitte“

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 Abs. 1 i.V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 11 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 Abs. 1 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung:

Hochzoll Nr. 1 „Hochzoll-Mitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1000) des Stadtplanungsamtes in der Fassung vom 08.02.2011 abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg rechtsverbindlich.

Die Satzung, bestehend aus dem Textteil und dem beigefügten Lageplan vom 08.02.2011, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Augsburg
Augsburg, den 07.04.2011



Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschluß zur Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet „Hochzoll“ (Drs.-Nr. 08/00615)	18.12.2008
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 7/8	23.02.2009
Bürgerinformationsveranstaltung	20.01.2010
Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger	vom 05.07.2010 mit 06.08.2010
Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	vom 05.07.2010 mit 06.08.2010
Beschluß mit Zustimmung zum Ergebniss der vorbereitenden Untersuchungen (Drs.-Nr. 10/00509)	25.11.2010
Satzungsbeschluß	24.03.2011
Ausfertigung der Satzung	07.04.2011
Inkrafttreten der Satzung / Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 15/2011	15.04.2011
Benachrichtigung der Regierung von Schwaben	18.04.2011

Stadt Augsburg
Augsburg, den 18.04.2011



Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

